

Personalüberleitungsvertrag

zwischen

1. der Stadt Kamen,
Rathausplatz 1, 59174 Kamen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Hermann Hupe
- im Folgenden „**Stadt K**“ genannt -

und

2. der Hellmig-Krankenhaus Kamen gGmbH,
Nordstr. 34, 59174 Kamen,
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Norbert Vongehr
- im Folgenden „**HellmigKH**“ genannt -

und

3. der Klinikum Westfalen GmbH,
Brechtener Straße 59, 44536 Lünen,
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Andreas Schlüter
- im Folgenden „**KW GmbH**“ genannt -

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die im Einvernehmen mit dem Betriebsrat und der Gleichstellungsbeauftragten erfolgende Personalüberleitung aus Anlass des Trägerwechsels des Hellmig-Krankenhauses Kamen - nachfolgend „**Krankenhaus**“ genannt - zum Ablauf des 31.12.2012 - nachfolgend „**Stichtag**“ genannt. Zu diesem Stichtag gehen die Arbeitsverhältnisse der im Krankenhaus beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich Auszubildende gemäß § 613 a BGB auf die GmbH über. Die von dem Betriebsübergang erfassten Personen sind in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführt.

§ 2

Besitzstandsschutz

Die KW GmbH tritt in die Rechtsstellung der HellmigKH als Arbeitgeber ein. Die KW GmbH ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und wendet die dort für Krankenhäuser geltenden Tarifverträge an. Die bisher erworbenen Rechte der Arbeitnehmer bleiben unberührt. Die Parteien sind sich einig, dass den Beschäftigten durch die Überleitung keine Rechtsnachteile entstehen sollen. Diese haben auch nach dem Übergang ihrer Vertragsverhältnisse gegenüber der KW GmbH mindestens Anspruch auf alle Leistungen, Anwartschaften und sonstigen Rechtsvorteile, die sie auch ohne Übergang auf die KW GmbH gegenüber der HellmigKH als Arbeitgeber haben würden.

Betriebsbedingte Kündigungen werden für die Dauer von 6 Jahren ab dem Stichtag ausgeschlossen. Betriebsbedingte (Änderungs-)Kündigungen sind auch während dieser Zeit zulässig, wenn dem Arbeitnehmer ein zumutbarer Arbeitsplatz an einem anderen Krankenhausstandort der KW GmbH angeboten wird, der Arbeitnehmer keine wesentlichen Nachteile erleidet und er das Angebot ablehnt.

§ 3 **Rentenzusatzversorgung**

Die von der KW GmbH übernommenen Beschäftigten, die am Stichtag im Krankenhaus beschäftigt sind, werden - mit Ausnahme der- in der Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See versichert.

§ 4 **Wahrung von Rechten der Beschäftigten**

Die KW GmbH verpflichtet sich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten weiterhin den Beschäftigten Fort- und Weiterbildungen zuzüglich der entsprechenden Freistellungen anzubieten. Seitens der HellmigKH bereits genehmigte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden auf Kosten der KW GmbH ausgeführt.

§ 5 **Schlussbestimmungen**

1. Sofern in diesem Vertrag Rechte für die zu übernehmenden Beschäftigten festgelegt werden, erwerben diese unmittelbare Ansprüche gegenüber den jeweils Verpflichteten gemäß § 328 BGB. Die Rechte können nicht allein durch die Vertragsparteien zum Nachteil der Beschäftigten geändert werden. Veränderungen aufgrund Gesetz oder Tarifverträgen sind möglich.
2. Sollten Tatbestände, die mit der Personalüberleitung zusammenhängen, durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, verpflichten sich die Vertragsparteien hierüber Vereinbarungen zu treffen, die dem Grundgedanken dieses Vertrages entsprechen.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht.